

1.3. SOLIDARITÄTSEINRICHTUNGEN – SICHERHEIT FÜR SPARER UND ANLEGER

Unbeschadet ihrer Autonomie und Eigenständigkeit bilden die Volksbanken im Interesse des Mitglieder- und Gläubigerschutzes, der Banken selbst, der Geschäftsleiter, Funktionäre und Mitarbeiter, aber auch des Verbundes in seiner Gesamtheit, eine **starke Solidaritätsgemeinschaft**. Solidarität gerade im Bereich einer Haftungsgemeinschaft stärkt den bankpolitischen Grundsatz der Sicherheit und erhöht den Grad des Gläubigerschutzes im Wege der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung unter Wahrung der Unabhängigkeit von der öffentlichen Hand.

Folgende Sicherungseinrichtungen existieren im Volksbanken-Sektor:

Gemeinschaftsfonds

Volksbanken-Kunden und Volksbanken-Miteigentümer haben über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus den **zusätzlichen Schutz** durch den Gemeinschaftsfonds.

Zweck des Gemeinschaftsfonds ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei Volksbanken zu beheben und dadurch die Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. die Interessen der Mitglieder und Gläubiger zu schützen. Diese Bestandssicherungseinrichtung entspringt aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum ÖGV. An der Bildung und der erforderlichen Dotierung des Gemeinschaftsfonds nehmen alle Banken, die dem ÖGV als ordentliches Mitglied angehören, teil. Jede einzelne österreichische Volksbank und die ÖVAG sind daher Mitglied des Gemeinschaftsfonds der österreichischen Volksbanken.

Am besten stellt man sich den Gemeinschaftsfonds als einen Sicherheits-Polster vor. Wirtschaftliche Schwierigkeiten werden durch diesen Sicherheits-Polster abgefangen. Die gesetzliche Einlagensicherung wird erst gar nicht bemüht. Seit Generationen ist deshalb kein Sparer bei einer Volksbank zu Schaden gekommen. Das Sicherungssystem des Volksbanken-Verbundes geht also über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus, die erst nach Eintritt einer Insolvenz tätig zu werden beginnt.

Damit werden die Interessen unserer Kunden, unserer Mitglieder und unserer Mitarbeiter geschützt – ganz im Sinne unseres Slogans „Vertrauen verbindet“.

Obwohl kein Rechtsanspruch einer einzelnen Volksbank auf Unterstützung durch den

Gemeinschaftsfonds besteht, ist noch nie ein Volksbank-Sparer oder Anleger geschädigt worden, da der Gemeinschaftsfonds immer geholfen hat.

Der Gemeinschaftsfonds als Sicherungseinrichtung des Verbandes geht auf den im Jahr 1937 gegründeten kreditgenossenschaftlichen Garantiefonds des deutschen Genossenschaftsverbandes zurück und besteht für die österreichischen Kreditgenossenschaften seit 1938 unter wechselnder Bezeichnung. Die Sicherungseinrichtung des Gemeinschaftsfonds entspricht auch heute der vergleichbaren Institution der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). Die Sicherheit, die der Gemeinschaftsfonds bietet, geht somit über ein reines Garantieverhältnis hinaus und ist ein Sondervermögen mit jährlicher Dotierung aus Beiträgen, so dass im Sanierungsfall eine rasche Unterstützung gewährleistet ist.



Kurt Grossauer
Solidaritätseinrichtungen

Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft – SDH

Gegenstand dieses Unternehmens ist die **Erfüllung der Aufgaben der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG**. Jeder Fachverband hat eine Einlagensicherungseinrichtung zu unterhalten – die dem System Schulze-Delitzsch verbundenen Kreditinstitute (Volksbanken und ÖVAG) gehören der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft an.

Die fünf österreichischen Einlagensicherungseinrichtungen der Banksektoren verwalten derzeit gesicherte Einlagen in der Höhe von rd. € 117 Mrd., wovon auf die Einlagensicherung des österreichischen Volksbanken-Verbundes rd. € 10,1 Mrd. oder rd. 8,6 % entfallen. Neben einer Schutzvorkehrung, wie es die Einlagensicherung ist, wurde auch für die Wertpapiervermögen im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Bank oder Wertpapierfirma eine Anleger-Entschädigungsrichtlinie vorgesehen.

Stellt der ÖGV, insbesondere im Rahmen der **gesetzlichen Prüfung** oder des **Früherkennungssystems** fest, dass Mitglieder durch die Verletzung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen, der Grundsätze ordentlicher Geschäftsführung (GOG) oder des Bankwesengesetzes (BWG) Gefahren für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen schaffen, unterliegen diese Mitglieder einer befristeten Einflussnah-

me der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft auf ihre Geschäftsführung.

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft mbH – VB-BG

Gegenstand der VB-BG ist die Förderung von Banken nach dem System Schulze-Delitzsch durch eine Verbesserung der Kapitalausstattung in Form von Beteiligungen an diesen Unternehmungen. Durch diese Gesellschaft können ordentliche Mitglieder der Gruppe Kredit (Volksbanken) des ÖGV durch Kapitalzuführung bzw. organisatorische, beratende und personelle Hilfestellungen, um eine bestandsichernde Rentabilität und Eigenkapitalstruktur herzustellen, unterstützt werden.

Volksbankenbetreuung – Managementunterstützung

Der ÖGV hat zur Sicherheit der einzelnen Mitgliedsbank ein Frühwarnsystem und ein Risikomanagement-System mit klaren Inhalten entwickelt und umgesetzt. Auffälligkeiten aus dem Frühwarnsystem werden unverzüglich der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft berichtet, insbesondere wenn sie zu einer Beanspruchung der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft als Einlagensicherung

des Volksbankensektors führen könnten. In besonderen Fällen sieht die Satzung der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken, die die Banken beeinträchtigen können, vor.

Auf Basis der Prüfung und den Ergebnissen der laufenden Meldungen kann noch lange bevor eine Volksbank in Schieflage kommt bzw. die Inanspruchnahme der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft erforderlich

ist, Beratung und Unterstützung angeboten werden.

Solidaritätseinrichtungen und Prävention

Aufgabe dieses Bereiches ist einerseits die gesamthafte Betreuung der Solidaritätseinrichtungen des Volksbankenverbundes und andererseits die Identifikation von erforderlichen und die Koordination von beschlossenen Präventionsmaßnahmen.

Administration Solidaritätseinrichtungen

- Führung der Akten,
- Betreuung der Organe,

- Einberufung und Protokollierung der Sitzungen,
- Abwicklung des Schriftverkehrs,
- Erstellung, Ausfertigung und Evidenzhaltung der Verträge,
- Kontrolle der Einhaltung der Verträge,
- Führung des Rechnungswesens,
- zeitgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse

Betreuung Volksbanken

Die Betreuung der Volksbank bezieht sich auf jene Volksbanken, mit denen bereits konkrete Vereinbarungen auf Grund einer Unterstützung durch den Gemeinschaftsfonds bestehen. Dazu gehört insbesondere: laufende Betreuung von Volksbanken entsprechend den getroffenen Vereinbarungen,

- Koordination von Sektormaßnahmen,
- laufende, standardisierte Berichterstattung an Sektorgremien (insbesondere Sektorkomitee und Verwaltungsausschuss des Gemeinschaftsfonds),
- Wahrnehmung von dem ÖGV eingeräumten AR-Mandaten,
- Wahrnehmung der Funktion einer Vertrauensperson.

Prävention

Wenn die Informationen erwarten lassen, dass eine Volksbank einen erheblichen Änderungsbedarf hat, sind Maßnahmen zu setzen, die verhindern, dass der Gemeinschaftsfonds in Anspruch genommen wird.

- Zusammenfassung der Informationen zur Bankbeurteilung einschließlich Versand, Behandlung von Einwänden gegen die Bankbeurteilung
- regelmäßige Erstellung eines vergleichenden Gesamtüberblickes über die Entwicklung der Volksbanken
- Beobachtung der Entwicklung der einzelnen VB's
- Identifikation von Unterstützungsbedarf einzelner VB's
- Koordination von Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Volksbanken in den Bereichen
 - Aufbau- und Ablauforganisation
 - Management und
 - Markt
- Verfolgung der Umsetzung von vereinbarten Maßnahmen
- Aufbau und Wartung einer Datenbank mit Experten, die für einen Unterstützungseinsatz bei Volksbanken in Frage kommen.



Richard Schneider, Hermann Madl
Volksbankenbetreuung/Managementunterstützung